

VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE  FUND SOZIALE ARBEIT

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bundesgesetzentwurf	
Zl.	60 GE/19.93
Datum:	3. SEP. 1993
Verteilt	3.9.93 SF

D. + Bauer

Wien, 31.8.1993/aw

Betreff: **Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gnadenverfahren in der Strafprozeßordnung neu geregelt wird  
GZ 578.014/1-II 3/93**

Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit erlaubt sich, Ihnen in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Reinhard Kaufmann

Rechtsreferent



Mag. Karin Fischer  
Sachbearbeiterin/Rechtsref.

Anlage

25 Kopien unserer Stellungnahme zum  
Entwurf des o.g. Bundesgesetzes

# VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE UND SOZIALE ARBEIT

## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird (Gnadenverfahren)

Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA) dankt für die Gelegenheit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen und teilt folgendes mit:

Der VBSA begrüßt die Intention des vorliegenden Entwurfes, das Gnadenverfahren zu beschleunigen, zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Daher wird insbesondere positiv bewertet:

- die Verfahrenskonzentration beim Bundesministerium für Justiz (BMJ)
- die unverzügliche Weiterleitungspflicht von bei Gerichten oder anderen Justizbehörden einlangenden Gesuchen an das BMJ
- die Verringerung der Zahl der mit Gnadensachen befaßten Stellen
- die Verständigungspflicht des BMJ vom Ausgang eines Gnadenverfahrens
- die Möglichkeit, die Hemmung des Vollzuges der Strafe individuell festzulegen sowie die Neuregelung des § 510 Abs.3 des Entwurfes.

Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich der VBSA auch auf die Vielzahl der Probleme, die sich im Zuge der jährlichen Weihnachtsbegnadigung ergeben, hinzuweisen und regt an, auch diese Praxis neu zu überdenken. So ist es erfahrungsgemäß durch die große Anzahl von entlassenen Personen zu Weihnachten und wegen der geringen Vorbereitungszeit sehr schwierig, diese optimal zu betreuen und ihnen bei der Wohnungs- und Arbeitsuche behilflich zu sein.

Der VBSA regt eine vierteljährliche Begnadigung einer kleineren Zahl von Gefangenen und eine längere Zeitspanne für die Entlassungsvorbereitung an, um die Chance auf eine erfolgreiche Resozialisierung zu verbessern.

Wien, 25.8.1993 KF/ef